

HAUSORDNUNG

(STANDORTE MITTERSILL UND ZELL AM SEE)

für Patient/Innen, Besucher/innen und Dritte der Tauernkliniken GmbH

§ 1

ALLGEMEINES

Die Tauernkliniken GmbH und seine Einrichtungen dienen der Behandlung erkrankter Mitmenschen. Den Patienten soll die bestmögliche Behandlung und Pflege zukommen. Die Patienten haben aber auch das Recht auf Wahrung und Schutz ihrer Persönlichkeit, auf Information und Beratung sowie auf Ruhe und Rücksichtnahme. Voraussetzung für den wirksamen und erfolgreichen Verlauf der Behandlung und Pflege ist auch, dass unsere Patienten, ihre Begleitpersonen und Besucher durch ihr Verhalten im Krankenhaus den Anstaltsbetrieb nicht ungewollt stören. **Patienten, Begleitpersonen und Besucher sind daher verpflichtet, während ihres Aufenthaltes in der Tauernkliniken GmbH diese Hausordnung zu beachten.**

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften und erfolgloser Mahnung können sowohl Besucher als auch Patienten (je nach Gesundheitszustand) aufgefordert werden, die Gebäude der Tauernkliniken GmbH zu verlassen.

§ 2

AUFBEWAHRUNG VON WERTSACHEN

Im **Krankenhaus Mittersill** können Geld, Schmuck und Wertsachen einerseits in der Verwaltung und andererseits auf den Pflegestützpunkten im ersten, zweiten bzw. dritten Stockwerk verwahrt werden.

Im **Krankenhaus Zell am See** können Geld, Schmuck und Wertsachen in der Allgemeinklasse auf der jeweiligen Ebene 1 – 3 verwahrt werden; im Bereich der Sonderklasse ist in jedem Patientenzimmer ein eigener Safe vorhanden. **Die Tauernklinikum GmbH haftet nur für die von der Krankenhausverwaltung ordnungsgemäß in Verwahrung genommenen Gegenstände.**

In das Krankenzimmer sollen nur die während des Anstaltsaufenthaltes unbedingt benötigten Privatgegenstände mitgebracht werden.

Mitgebrachte Medikamente müssen dem medizinischen bzw. pflegerischen Personal mitgeteilt und dürfen nur mit Genehmigung des Abteilungsvorstandes, seines Vertreters bzw. des behandelnden Arztes verwendet werden.

Hunde (mit Ausnahme Assistenzhunde § 17) und andere Haustiere dürfen weder von den Patienten noch von den Besuchern in die Krankenanstalt mitgenommen werden. **Aufgrund hygienerechtlicher Vorschriften dürfen keine Topfpflanzen in das Krankenanstaltengebäude mitgenommen werden.**

§ 3

UNTERBRINGUNG

Zur Aufnahme kommenden Patienten wird ein Bett zugewiesen; sollte ein Wechsel des Bettes oder Zimmers aus pflegerischen oder anderen betrieblichen Gründen nötig sein, ist der Aufforderung dazu Folge zu leisten.

Dem Patienten steht zur Unterbringung der unbedingt notwendigen Gebrauchsgegenstände ein Nachttisch zur Verfügung. Dem Pflegepersonal ist im Beisein des Patienten gestattet, Einsicht in den Garderobenschrank und Nachttisch zu nehmen.

§ 4

ARZNEIMITTEL

Die **verordneten Arzneimittel** werden den Patienten vom Pflegepersonal ausgefolgt bzw. verabreicht. Es dürfen nur die in der Krankenanstalt ärztlich verordneten Mittel angewendet werden. Dies gilt auch für die Diätkost, da eine falsche Kost den Heilungsablauf verzögern bzw. verhindern kann.

Das unbefugte Berühren oder die unbefugte Inbetriebnahme von diagnostischen oder therapeutischen Geräten ist untersagt.

§ 5

VERPFLEGUNG

Die Kost wird vom Pflegepersonal ausgeteilt. Patienten, die nicht imstande sind, die Speisen selbst einzunehmen, werden vom Pflegepersonal versorgt. Es ist den Patienten untersagt, ihre Speisen untereinander auszutauschen, zu verschenken bzw. an Bedienstete der Anstalt oder Besucher weiterzugeben. Die Angehörigen dürfen den Patienten Speisen und Getränke nur mit Bewilligung der behandelnden Ärzte mitbringen, wobei eine eventuell notwendige Diät genauestens zu beachten ist. **Alkoholische Getränke sind nur mit besonderer Bewilligung erlaubt.**

§ 6

RUHEZEITEN

Ist ärztlicherseits **Betrühe angeordnet oder das Verlassen des Krankzimmers verboten**, hat der Patient dieser Anordnung Folge zu leisten. Bei ärztlicher Visite hat der Patient an seinem Bett/Zimmer anwesend zu sein. Die festgelegten Zeiten der **Bett- und Nachtruhe von 21.00 Uhr – 06.00 Uhr** müssen strikt eingehalten werden.

Die Benützung von Krankenbetten in Straßenkleidung (insbesondere in Schuhen) ist nicht erlaubt.

§ 7

SCHADEN AM KRANKENHAUSEIGENTUM

Jeder Schaden, der vorsätzlich oder fahrlässig am Krankenhaus-eigentum verursacht wird, ist zu ersetzen. Es ist verboten, an technischen Anlagen sowie an Einrichtungsgegenständen Veränderungen vorzunehmen. Bei mitgebrachten Geräten wie z.B. Laptops, iPhone etc. übernimmt die Tauernkliniken GmbH keinerlei Haftung.

§ 8

RAUCHEN

Das Rauchen für Patienten und Besucher ist in den Gebäuden der TK GmbH verboten.

Für sämtliche Personen an den Standorten Mittersill und Zell am See ist das Rauchen nur an den dafür ausgewiesenen **Raucherzonen** gestattet.

Für die Ablage der Asche und Zigarren- bzw. Zigarettenreste sind die bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen.

§ 9

AUFPENTHALT AM KRANKENHAUSGELÄNDE

Der **Aufenthalt im Garten ist den Patienten, die hierzu die ärztliche Erlaubnis haben, während der Tagesstunden mit Ausnahme der Zeit der ärztlichen Visiten und der Mahlzeiten gestattet.** Sie dürfen den Garten jedoch nur mit Wissen des Pflegepersonals aufsuchen. Auch dort sollen sie sich rücksichtsvoll verhalten und die Anlagen schonen.

§ 10

BESUCHSZEITEN

Krankenbesuche und der Aufenthalt im Anstaltsgebiet sind in der Regel **nur während der festgesetzten Besuchsstunden gestattet**. Die Besuchszeiten sind aus dem beim Krankenhauseingang angebrachten Anschlagtafeln ersichtlich. Wenn der Gesundheitszustand des Patienten erfordert, kann ärztlicherseits eine Besuchsbeschränkung oder ein gänzliches Besuchsverbot angeordnet werden. Sind im Interesse von Patienten pflegerische oder ärztliche Maßnahmen im Krankenzimmer notwendig, haben die Besucher auf Weisung des Arztes oder des Pflegepersonals das Zimmer zu verlassen.

Besuche außerhalb der Besuchszeiten sind bei entsprechender Begründung mit Bewilligung des Abteilungsvorstandes bzw. des diensthabenden Arztes zulässig.

§ 11

BEURLAUBUNG

Eine Beurlaubung von Patienten erfolgt nur in Ausnahmefällen aus medizinischen oder sozialen Gründen. Dazu ist eine **schriftliche Bewilligung des Abteilungsvorstandes oder seines Vertreters einzuholen**.

§ 12

SEELSORGER / ÖFFNUNGSZEITEN KAPELLE

Wünscht ein Patient geistlichen Zuspruch, hat das Pflegepersonal den **Seelsorger** zu benachrichtigen. Finden im Krankenzimmer religiöse Zeremonien, welcher Konfession auch immer, statt, haben sich alle Patienten der Würde der Handlung entsprechend zu verhalten.

Die Öffnungszeiten der **Kapelle am Standort Zell am See sind mit 07.00 – 19.00 Uhr festgelegt**. Im Notfall ist das dafür vorgesehene Telefon in der Kapelle zu ver-wenden. Die Patienten haben am Pflegestützpunkt mitzuteilen, wenn beabsichtigt wird, die Kapelle zu besuchen.

§ 13

ENTLASSUNG EINES PATIENTEN

Die Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus erfolgt auf ärztliche Anordnung, wobei den Wünschen der Patienten oder deren Angehörigen nach Möglichkeit entsprochen wird. **Wird die Entlassung entgegen dem ärztlichen Rat begehrt**, hat der Patient bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder in Ermangelung eines solchen, der nächste Angehörige die **schriftliche Erklärung (Revers)** abzugeben, dass er die Verantwortung dafür übernimmt, wenn die vorzeitige Entlassung gesundheitliche Nachteile und Dauerschäden zur Folge hat.

Eine gleiche Erklärung ist abzugeben, wenn es der Patient ablehnt, vom ärztlichen Standpunkt notwendige Untersuchungen und Behandlungen durchführen zu lassen.

§ 14

BESCHWERDEMANAGEMENT

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Krankenhausaufenthalt sind bei der ärztlichen Visite vorzubringen bzw. besteht die Möglichkeit, den **Patientenfragebogen** auszufüllen.

Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Salzburger Patientenvertretung, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 8042 – 2030, Fax (0662) 8042 – 3204, E-Mail: patientenvertretung@salzburg.gv.at zu wenden.

§ 15

PARKMÖGLICHKEITEN

- a) **Standort Zell am See:** Anstaltsfremde Personen dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Parkplatz ihr Fahrzeug abstellen.
- b) **Standort Mittersill:** Anstaltsfremde Personen haben die Möglichkeit, ihr Fahrzeug in der Kurzparkzone abzustellen. Der Verkehr der Rettungs-, Krankentransport- und Anstaltsfahrzeuge darf in keiner Weise behindert werden.

§ 16

GESCHENKANNAHME

Dem Anstaltspersonal ist die Annahme von Geschenken gemäß Krankenanstalten- bzw. Dienstordnung nicht gestattet. Jede Art von Hausieren u.ä. bei Bediensteten oder Patienten ist verboten. Das gleiche gilt für Geldsammlungen.

§ 17

MITNAHME VON THERAPIE- UND ASSISTENZHUNDEN

Die Mitnahme von Assistenz- und Therapiehunden durch ambulante Patienten und Besucher ist grundsätzlich erlaubt. Aus Hygienegründen ist ein Zutritt mit Assistenz- und Therapiehunden in folgenden Bereichen untersagt: Operationsbereiche, Eingriffsräume, Intensivstationen, IMCU und Überwachungsstationen, Dialyse, geburtshilfliche Einrichtungen inkl. Station und Kinderzimmer; Station mit Hämatologische Patienten sowie Stationen mit Patienten mit schwerer Immunsuppression; Räume zur Schutzisolierung und Quellenisolierung; stationäre Bereiche für Lebensmittellagerung, -herstellung und -verteilung; Therapie- und Assistenzhunde müssen als Erkennungsmerkmal mit einer gelben Kenndecke, auf der ein offizielles und staatlich geschütztes Logo angebracht ist, ausgestattet sein. Zudem muss der Hund im Behindertenpass eingetragen sein. Besucher melden Sie sich bitte bei Betreten der Krankenanstalt beim Portier an. Eine stationäre Aufnahme mit einem Therapie- oder Assistenzhund ist mit dem ärztlichen-, dem pflegerischen- und dem Hygieneteam abzustimmen.

§ 18

NUTZUNG VON ELEKTRONISCHEN GERÄTEN

Tragbare elektronische Geräte (Handy, Smartphones, Laptop, Tablet) können das ordnungsgemäße Funktionieren von medizinischen Geräten des Krankenhauses beeinträchtigen. **Die Nutzung ist in einigen Bereichen des Krankenhauses daher streng untersagt**. Die Hinweisschilder sind zu beachten. Im Wartebereich sind Mobiltelefone oder andere elektrische Geräte auf lautlos zu stellen. Nehmen Sie bei Nutzung Rücksicht auf Mitpatientinnen und Mitpatienten. **Tonaufnahmen und/oder das Fotografieren und Filmen von Personen (Personal, Mitpatienten oder sonstige Dritte Personen) sowie der Krankenhausräumlichkeiten sind in der gesamten Krankenanstalt strikt verboten!** Unerlaubterweise aufgenommenes Material ist nach Aufforderung umgehend zu löschen.